

Ausland

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **16=36 (1870)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2) Für jedes Gewehr gleichen Systems und Kalibers für Sappeurs, Pontoniere und Parkartillerie der Landwehr	20
3) Für jedes Infanteriegewehr Modell 1863/67 und jedes Jägergewehr kleinen Kalibers	160
b. Zu den Beabthgewehren.	
1) Für jedes den Kantonen zur Bewaffnung der Scharfschützen gelieferte Gewehr	160
2) Für jedes den Kantonen zur Bewaffnung der Sappeurs, Pontoniere und Parkartillerie gelieferte Gewehr	20
c. Zu den Repetirgewehren.	
Für jedes den Kantonen zu liefernde Gewehr	160

Art. 2.
Von den frühern Munitionsvorräthen haben die Kantone einzuweisen vorräthig zu halten:

1) Für jedes, auf Bundeskosten umgeänderte Prelat-Burnand-Vorderladungsgewehr der Infanterie	100
2) Ebenso für jedes Prelat-Burnand-Vorderladergewehr für Sappeurs, Pontoniere und Parkartillerie	20
3) Für jedes Kollgewehr der Landwehr	100

Unter diesen letztern sind diejenigen Patronen inbegriffen, welche die Eidgenossenschaft angeschafft hat.

Nach Maßgabe der Bewaffnung mit gezogenen Gewehren ist das Material ober dessen Gegenwerth (Fr. 47. 50 per Tausend) an die Eidgenossenschaft abzuliefern.

Art. 3.

Die Kantone haben ferner der Eidgenossenschaft folgendes Material zur Verfügung zu stellen:

Das Pulver, das Blei und die Zündkapseln für die übrigen Vorderladungsgewehre des Auszugs und der Reserve, nämlich:

- 320 Schüsse für jedes Feuergewehr der Scharfschützen;
- 60 Schüsse für jedes Feuergewehr großen Kalibers der Infanterie, soweit sie nicht zu Gewehren kleinen Kalibers nach Vorschrift von 1864 umgeändert worden;
- die Patronen mit Kapseln nach Vorschrift von 1864 für die Infanteriegewehre kleinen Kalibers (sogenannte Wulzpatronen).

Art. 4.

An die Kosten der ersten Anschaffung der neuen Munition für die Hinterladungsgewehre tragen die Kantone einen Vierteltheil bei, also:

für 1000 Patronen großen Kalibers $73/4$	= Fr. 18. 25.
„ 1000 „ kleinen „ $60/4$	= Fr. 15. —.

Art. 5.

Von den in Art. 4 angeführten, den Kantonen auffallenden Kosten werden in Abzug gebracht:

1) Der Werth der von ihnen laut Art. 3 abgelieferten Materialien, jedoch nach Verhältniß der vom Bund geleisteten Subventionen, nämlich:

	Pulver per Pfund.	Blei per Pfund.	Kapseln per Tausend.
von der in Art. 3 bezeichneten MunitionsGattung			
Nr. 1	91	20	70
Nr. 2	52	11 1/2	40
Nr. 3	30	7	23

2) Die nach Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 31. Jänner 1863 den Kantonen zugesicherte Vergütung für die neue Vorderlader-Munition im Betrage von Fr. $33 1/3$ per Tausend Patronen, wofür die Kantone die Materialien nach obigem Tarif abzuliefern haben.

Bern, 27. Dezember 1869.

(Edg. Militärdepartement.)

Bundesstadt. (Artillerie-Instruktionskorps.) E. Das Instruktionskorps der Artillerie hat im Lauf der letzten drei Jahre große schwer zu ersiehende Verluste erlitten; der allgemein hochverehrte Oberinstruktor der Artillerie Hr. Oberst Hammer hat vor zwei Jahren eine höchst ehrenvolle Verwendung als Gesandter in Berlin erhalten, was ihn veranlaßte, die glänzend besetzte Stelle als Oberinstruktor niederzulegen; vor einem Jahr hat der allgemein

beliebte Hr. Stabsmajor Brun, welchem Kameraden und Untergebene ein ehrendes Andenken bewahren, aus Familienrücksichten seine Entlassung aus dem Instruktionskorps genommen, und jetzt erfahren wir, daß auch Herr Stabsmajor Bluntschli aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung als Instruktor II. Klasse verlangt und unter Verdankung der geleisteten guten Dienste in allen Ehren erhalten habe. Wir bedauern den herben Verlust, welchen die Artilleriewaffe durch den Austritt dieser drei tüchtigen Instruktionsoffiziere in kurzer Zeit erlitten hat. Dieselben haben durch ihre gediegenen Kenntnisse, ihren heldenmuthigen Charakter, Takt und Eifer dem Artillerie-Instruktionskorps zur Stierde gereicht und sich große Verdienste für die von ihnen mit Vorliebe gepflegte Waffe erworben. Bei stets anständigem und höflichem Benehmen gegen ihre Untergebenen wußten sie strenge Pflichterfüllung zu verlangen; sie haben dadurch bessere Resultate erreicht, als mancher andere durch ein barsches rücksichtsloses Benehmen. Ein Hauptverdienst der genannten Herren bestand darin, daß sie die Leitung der Instruktion der Mannschaft den Offizieren der Waffe überließen und sich auf die Ueberwachung beschränkten. Diese richtige Auffassung ihrer Aufgabe hat der Artillerie zum Vortheil gereicht; dadurch, daß sie sich dem Fehler, alles selbst machen zu wollen, stets fern hielten, haben sie den Offizieren eine Selbstständigkeit zu verleihen gewußt, welche man bei den andern Waffen selten findet. — Wir wünschen, daß der Geist, welchen Hr. Oberst Hammer, Stabsmajor Brun, Bluntschli und einige andere Instruktionsoffiziere, welche dem Korps noch gegenwärtig angehören, unserer Artillerie einzuflößen wußten, sich auch in Zukunft erhalten möge, dann werden wir, wie bisher, stets mit Stolz auf unsere Artillerie blicken dürfen. Wenn Hr. Bluntschli aus dem Instruktionskorps der Artillerie geschieden ist, so wird er doch auch ferner als Stabsmajor und Redaktor der Artillerie-Zeitschrift seine Talente und Kenntnisse dem Vaterlande widmen.

Ausland.

Wien, 26. Jan. (Hauptmann Vertram Gatti †.) Ein Telegramm aus Gattaro bringt die erschütternde Nachricht von dem Tode des Hauptm. Vertram Gatti des 73. Infanterie-Regiments. Der Verstorbene war erst vor Kurzem dem Hauptquartier des G.-M. Grafen Auersperg zugetheilt worden und verließ Wien in voller Gesundheit und voll glühenden Eifers für seine neue Aufgabe. Am 22. Januar erhielten wir noch ein Telegramm von ihm, am 25. Mittags langte die Nachricht von seiner schweren Erkrankung am Typhus hier ein, heute Nachts erhielten wir ein Telegramm, welches meldete, daß trotz aller angewendeten Sorgfalt keine Hoffnung sei, gestern Abend 8 Uhr ist Hauptmann Gatti verstorben. Die Armee verliert in ihm einen ihrer besten und bravsten Offiziere, wir den treuesten Freund unseres Blattes und unserer Bestrebungen. (Dest. Wehrztg.)

Vereinigte Staaten. (Die Artillerieschule in Fort Monroe.) Vor etwa einem Jahr wurde in Fort Monroe eine Artillerieschule errichtet; dieselbe hat bei der kürzlichen Prüfung ihre gute Wirkung gezeigt. Von den 5 Artillerieregimentern war je eine Batterie vertreten, welche die verschiedenen Exerzitien und Arbeiten mit monatlichem Wechsel vollzogen. An folgenden Geschützen fanden die Uebungen statt: an der 3zölligen Kanone, am leichten 12Pfünder, an der Gatling-Kanone, an der 4 1/2zölligen Belagerungskanone, der 30pfündigen Belagerungskanone, der 8zölligen Belagerungshaubitz, an der 10- und 15zölligen Küstenkanone, am 13zölligen Küstenmörser, an der 24pfündigen Festungshaubitz, an der 100pfündigen Parrott-Kanone. Offiziere und Mannschaft erhielten Vorlesungen über Artillerie-Taktik, letztere noch Unterricht in Arithmetik, Geschichte, Geographie und Schreiben. — Offiziers-Aspiranten müssen die Schule 1 Jahr lang besuchen, ehe sie in die Batterie treten; die Zöglinge der Militär-Akademie müssen 1 Jahr bei den Batterien gewesen sein, ehe sie in die Schule treten. — Von den 20 in diesem Jahre auf der Schule befindlichen Offizieren bestanden 18, 2 wurden ohne Diplom entlassen. Wer kein Diplom erhält, kann auf Beförderung nicht Anspruch machen.